

## Info-Blatt

### Haltung von Bio-Masthühnern

entsprechend der aktuellen EU-Bio-Verordnung

#### Anforderungen an den Stall:

<b>Stallfläche (= nutzbare Fläche)</b>	bis zum 28. Lebenstag: max. 35 Tiere und max. 21 kg Lebendgewicht/m <sup>2</sup> danach: max. 10 Tiere und max. 21 kg Lebendgewicht/m <sup>2</sup>  <u>bei Vorhandensein eines konformen Außenklimabereichs (siehe Seite 3):</u> ab dem 29. Tag: max. 12 Tiere/m <sup>2</sup> und max. 28 kg Lebendgewicht/m <sup>2</sup>  <u>in beweglichen Ställen:</u> max. 16 Tiere/m <sup>2</sup> und max. 30 kg Lebendgewicht/m <sup>2</sup>
<b>Gesamtnutzfläche</b>	max. 1.600 m <sup>2</sup>
<b>Tierzahl je Stall</b>	max. 4.800
<b>Scharraum</b>	mindestens 1/3 der Stallfläche
<b>Fensterfläche</b>	ausreichend, mindestens 3 % der Stallfläche
<b>Fressplatz</b>	ungehinderter Zugang zu ausreichend Futtertrögen, mindestens: Futterband: 3 cm/Tier Rundtrog: 1,5 cm/Tier
<b>Tränken</b>	ungehinderter Zugang zu ausreichend Tränken, mindestens: Tränkerinnenseite: 2,5 cm /Tier Rundtränke: 1,5 cm /Tier 1 Nippel/Cup/15 Tiere 1 Maxicup/60 Tiere
<b>Licht</b>	ausreichender Tageslichteinfall, Licht (einschließlich Kunstlicht) max. 16 h, mind. 8 h Nachtruhe kein Dämmerlicht während der Nachtruhe
<b>Auslauföffnungen</b>	4 lfm/100 m <sup>2</sup> der benötigten Mindeststallfläche mind. 40 cm breit, 35 cm hoch
<b>Leerstehzeit Stall</b>	gefordert (ohne Zeitangabe) nicht bei freilaufendem Geflügel

#### Anforderung an den Auslauf:

<b>Auslaufläche</b>	mind. 4 m <sup>2</sup> /Tier Flächenrotation und/oder Ruhezeit von 2 bzw. 4 Wochen zwischen den Belegungen
<b>Auslaufgewährung</b>	Auslauf muss spätestens ab dem 29. Lebenstag stets angeboten werden, wenn die klimatischen Bedingungen es erlauben. mindestens für 1/3 der Lebenszeit der Tiere
<b>Pflanzenbewuchs</b>	gefordert
<b>Ruhezeit für Auslauf</b>	mind. 2 Wochen (bei freilaufendem Geflügel nicht erforderlich)

<b>Auslaufmanagement</b>	<p>Schutzpendende Pflanzen oder technische Elemente müssen gewährleisten, dass der gesamte Auslauf genutzt wird und dass Vegetationsdecke und Grasnarbe geschont werden. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausmaß der Elemente: mind. 1 % der Mindestauslaufläche</li> <li>• mindestens 12 schutzgebende Elemente pro ha Auslaufläche</li> <li>• Kombination von technischen und pflanzlichen Elementen möglich, pflanzliche Elemente sind zu bevorzugen</li> <li>• Berücksichtigung Bäume: 1 Baum = 8 m<sup>2</sup> schutzgebendes Element, wenn Kronendurchmesser mind. 2 m (entspricht punktförmigem AMA-Landschaftselement)</li> <li>• Berücksichtigung Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Mindestgrundrissfläche = 0,5 m<sup>2</sup>. Angerechnet wird die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden.)</li> <li>• Mindestgrundrissfläche technischer Elemente = 0,5 m<sup>2</sup></li> <li>• Elemente werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind.</li> <li>• Elemente müssen regelmäßig im Auslauf verteilt sein. Abstand zwischen den Elementen bzw. zum Stallgebäude/Auslauflächenrand max. 30 m, gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte</li> </ul> <p>Für die Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangabe enthalten sind.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslauföffnungen des Stallgebäudes entfernt sind, sind von der Verpflichtung, für Schutzelemente zu sorgen, ausgenommen.</p>
--------------------------	--

**weitere Vorschriften:**

<b>Mindestschlachtalter</b>	81 Tage nicht einzuhalten bei Verwendung langsam wachsender Rassen
<b>langsam wachsende Rassen</b>	Hubbard JA57 x M77 Hubbard JA57 x Coloryield
<b>Transport</b>	Stressbegrenzung Tierschutzbestimmungen beachten

**Achtung:**

Bitte beachten Sie eventuelle strengere Vorgaben Ihres Biobauern-Verbandes (z. B. BIO AUSTRIA) oder Ihres Abnehmers!

### **Außenklimabereich (Definition lt. Richtlinie "Biologische Produktion" idgF):**

Ein Außen- oder Kalscharrraum bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten nur durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und

während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist. Soll ein solcher Außenklimabereich eine höhere Besatzdichte ermöglichen muss Folgendes erfüllt werden:

- umfasst mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren, (d. h. die Größe des Außenscharrraums muss mind. 1/3 der nutzbaren Stallfläche betragen)
- ist überdacht, verfügt über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten (z. B. Netze)
- ist eingestreut
- hat eine Höhe von mindestens 1,5 m
- befindet sich auf gleicher Ebene wie der Stall bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum beträgt maximal 80 cm
- verfügt über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen (4 lfm/100 m<sup>2</sup> Mindeststallfläche)

Bei Vorhandensein eines solchen Außenklimabereichs kann die Besatzdichte wie in der Tabelle angegeben erhöht werden.

### **Ausblick neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 und ihre Durchführungsverordnungen** **(ab 01.01.2022)**

#### Wegfall Besatzdichtenerhöhung mit Außenklimabereich/Außenscharrraum (AKB)

Die bisher mögliche Besatzdichtenerhöhung bei Masthühnern und Mastputen (12 Tiere/m<sup>2</sup> und 28 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup>), Mastenten (12 Tiere/m<sup>2</sup> und 25 bzw. 28 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup>) im Lichte eines AKBs ist nicht mehr möglich.

Ein solcher AKB kann allerdings zur nutzbaren Stallfläche gerechnet werden, wenn er

- so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht.
- rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich ist.
- das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet (entsprechende Isolierung, Beheizung, Belüftung um Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb der Grenzen für das Wohlbefinden der Tiere zu halten).
- über angemessene Ein- und Ausflugklappen verfügt (die Länge der Ein- und Ausflugklappen zwischen dem Innenbereich und dem AKB muss zusammengerechnet mindestens 2 m je 100 m<sup>2</sup> der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen; die Länge der Ein- und Ausflugklappen zwischen dem AKB und dem Freigelände muss zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen).

#### Stallflächen Mastgeflügel

Die Tieranzahlbeschränkung fällt ab 2022 weg. Es gelten dann für sämtliches Mastgeflügel nur mehr max. 21 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche. Achtung bei Gänsen. Hier ist die Besatzdichte durch die Vorgaben des österreichischen Tierschutzgesetzes weiterhin auf 10 Tiere/m<sup>2</sup> und max. 15 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche beschränkt.

#### Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen

Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination ist für Mastgeflügel (außer Wassergeflügel) in folgendem Ausmaß erforderlich:

- mind. 5 cm Sitzstange/Tier (Puten: 10 cm) oder
- mind. 25 cm<sup>2</sup> erhöhte Sitzebene/Tier (Puten: 100 cm<sup>2</sup>)

Über die Beschaffenheit von erhöhten Sitzebenen gibt es keine Vorgaben.

### Ställe mit mehreren Herden in getrennten Stallabteilen

Durch die Stallabteile muss gewährleistet sein, dass der Kontakt mit anderen Herden eingeschränkt ist und dass sich Tiere aus verschiedenen Herden im Geflügelstall nicht mischen können. Die Stallabteile für Mastgeflügel der Art *Gallus gallus* (=Masthühner) müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt werden.

### Freigelände

Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Gebäudes ist jedoch zulässig, wenn mindestens vier Unterstände je Hektar (gleichmäßig verteilt) vorhanden sind. Inwieweit die österreichische Regelung zur Auslaufgestaltung (siehe Auslaufmanagement in der Tabelle oben) aufrecht bleibt, diese ist strenger, ist bis dato nicht bekannt.

### Fütterung

Die Verwendung von konventionellen Eiweißfuttermittel (5 % im 12-Monats-Zeitraum) ist ab 01.01.2022 bis zum 31. 12. 2025 auf die Fütterung von Junggeflügel mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt, wenn diese nicht in biologisch hergestellter Form verfügbar sind. Dies muss von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

### Übergangsfristen für notwendige Anpassungen

Sollten Anpassungen getroffen werden müssen, um den neuen Vorgaben zu entsprechen, die erhebliche Arbeiten oder Investitionen erforderlich machen, wurden Übergangsfristen festgelegt.

Sind solche Anpassungen für das Einhalten der Bestimmungen über die Besatzdichte oder die maximale Auslaufdistanz bei Geflügelställen notwendig (zB Neubau von Tierhaltungseinrichtungen, Erwerb von Flächen, vollständiger Umbau von Tierhaltungseinrichtungen), so ist eine Übergangsfrist von höchstens acht Jahren vorgesehen.

Sind solche Anpassungen bezüglich Sitzstangen und erhöhten Sitzebenen erforderlich (zB Umbau eines Teils der Tierhaltungseinrichtungen, Erwerb neuer Ausstattung), dann ist für diese Betriebe eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren vorgesehen.

Schließlich kann die Methode zur Berechnung der Mindeststallflächen in Geflügelställen mit einem zusätzlichen, überdachten Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes Anpassungen erforderlich machen (zB erhebliche Verringerung der Besatzdichte, Renovierung der Gebäude). Daher ist für diese Betriebe eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren vorgesehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft:

für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12

für B, St, K, S: 03182/40 101-0

für T, V: 059292/3100